



KFZ-HAFTPFLICHT: der Preis ist heiß!



Die Kfz-Haftpflicht-Polizze

Nach Angaben der Aufsichtsbehörde für den Versicherungssektor ISVAP sind zwischen Oktober 2009 und Oktober 2011 auf gesamtstaatlicher Ebene die Prämien für eine Autoversicherung für einen 40jährigen Mann in der besten Bonusklasse um 26,9% gestiegen, und jene für einen 18jährigen Führerscheinneuling stiegen um 20,2% für ein Auto, 27,9% für ein Moped und 45,5% für ein Motorrad. Die Preise für Autohaftpflichtversicherungen können jedoch von Anbieter zu Anbieter sehr stark variieren: die Preisunterschiede betragen auch bis zu 1.000 Euro oder mehr. Hier einige Tipps, um bei der Prämie zu sparen.

Der Vergleich

Wenn wir zum ersten Mal eine Polizze abschließen, aber auch bei jeder Vertragsfälligkeit, sollten wir verschiedene Angebote einholen und vergleichen. Ein große Hilfe ist dabei der „Preventivatore Unico“ (www.tuopreventivatore.it), ein Online-Instrument der Aufsichtsbehörde ISVAP, mit welchem man innerhalb kürzester Zeit kostenlos aus den Angeboten von 65 Versicherungsgesellschaften die günstigste KFZ-Haftpflichtversicherung (Auto, Lkw, Motorrad, ...) für die jeweilige individuelle Situation ermitteln kann.

Da der Wechsel zu einer anderen Versicherungsgesellschaft jeweils nur zur Jahresfälligkeit möglich ist, und sich die Tarife auch in kurzen Zeiträumen sehr stark verändern können, ist es sinnvoll, den KFZ-Versicherungs-Check erst unmittelbar vor der Jahresfälligkeit (1 bis 1,5 Monate) vorzunehmen. Um die Versicherungsgesellschaft wechseln zu können, muss der Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von 15 Tagen gekündigt werden**.

Klauseln und Zusatzgarantien

Überprüfen Sie im Abschnitt „Ausschlüsse und Regressrecht“, ob die Versicherung auf das Regressrecht verzichtet und wenn ja für welche Fälle und unter welchen Bedingungen (falls beispielsweise der/die Fahrer/in betrunken ist, mit abgelaufenem Führerschein fährt, das Fahrzeug nicht gemäß Fahrzeugschein bzw. Straßenverkehrsordnung benützt wird). Unnötige **Zusatzgarantien** sollten eliminiert werden, z.B. eine Diebstahlversicherung für ein 10 Jahre altes Fahrzeug. Überprüfen Sie auch, dass keine nicht verlangten Garantieleistungen angefügt wurden (z. B. Rechtsschutz, Fahrerschutz usw.).

Nützliche Tipps

Vor der Unterschrift sollten Sie überprüfen, ob die Angaben im Vertrag denen im Fahrzeugschein entsprechen. Übermitteln Sie der Versicherung immer eine Kopie vom Fahrzeugschein. Entscheiden Sie sich stets für die jährliche Fälligkeit anstelle der halbjährlichen, da sie preiswerter ist. Die Regelungen des „**Bersani Gesetzes**“ ermöglichen es, für das Zweitauto innerhalb derselben Familie die Bonus-Malus-Klasse des Erstwagens anzuwenden; auch gilt die Risikobescheinigung 5 Jahre.

Unser letzter Tipp: Jede Prämie ist verhandelbar.

Verkehrsunfälle

Unfallvermeidung

Zu den häufigsten Ursachen für Verkehrsunfälle zählen mangelnder Sicherheitsabstand, Trunkenheit am Steuer, Müdigkeit, Nicht-Beachtung der Vorfahrtsregeln oder der Beschilderung, überhöhte Geschwindigkeit und gewagte Überholmanöver. Daher raten wir:

- stellen Sie sicher, dass das Fahrzeug in gutem Zustand ist, auch in Hinblick auf Klima und Jahreszeit;
- fahren Sie stets ausgeruht, setzen Sie sich nicht müde ans Steuer;
- beim Telefonieren beide Hände aufs Steuer (Headset!), und telefonieren Sie wirklich nur in Notfällen;
- lassen Sie Ihre Sehkraft regelmäßig prüfen (ein Kennzeichen sollte auf eine Entfernung von 7 Autos oder 35 Metern noch lesbar sein);
- halten Sie den Sicherheitsabstand ein (zählen Sie langsam „21“ „22“ wenn das Auto vor Ihnen einen markanten Punkt passiert; wenn Sie selbst den Punkt erreichen, bevor Sie fertig gezählt haben, sind Sie zu nahe);
- wenn Sie rückwärts fahren, verschaffen Sie sich einen guten Überblick, und vergessen Sie nicht, dass „Manöver“ keine Vorfahrt haben.

Verkehrsunfall: was tun?

Auch wenn niemand gerne daran denkt: auf einen Verkehrsunfall sollte man vorbereitet sein. Durch das richtige Verhalten kann der Schaden meist begrenzt werden. Die erste und wichtigste Regel lautet: Ruhe bewahren. Dann muss die Unfallstelle unverzüglich abgesichert werden, indem die Warnblinkanlage eingeschaltet, die Sicherheitsweste angezogen und das Warndreieck in mindestens 50 m Entfernung aufgestellt wird. Man sollte die Gefahrenzone verlassen und die Ordnungskräfte verständigen (Notruf: 118, Polizei: 113 und Carabinieri: 112).

Ist jemand verletzt, muss Erste Hilfe geleistet werden: wer die entsprechenden Kenntnisse hat, kann diese anwenden; Ungeschulte leisten hingegen psychologische Hilfe, indem sie mit den Verletzten sprechen, bis professionelle Hilfe kommt. Bei Unfällen mit kleineren Sachschäden sollten die Fahrzeuge an den Straßenrand gefahren werden, um den Verkehrsfluss nicht zu behindern.

Rufen Sie die Polizei und bestehen Sie auf Ausfertigung eines Protokolls über den Unfallhergang (nicht nur Aufnahme der Daten der Beteiligten!) vor allem dann, wenn die Gegenpartei die Identität nicht bekannt geben will, wenn die Gegenpartei ein Nicht EU-Bürger ist oder, wenn es keine Zeugen gibt.

Kein Formular (sog. europäischer Unfallbericht oder blaues Formular) unterschreiben, wenn Sie mit dem Geschriebenen nicht völlig einverstanden sind und/oder Sie verwirrt und unter Schock stehen. Seien Sie sehr exakt bei der Aufzeichnung des Unfallherganges auf dem Formular, im nachhinein stellt sich häufig her-

aus, dass die Beschreibung zu ungenau war und deshalb der Schaden geteilt wird. Besorgen Sie sich die Anschrift der ZeugInnen: vor allem im Gerichtsverfahren sind deren Aussagen häufig ausschlaggebend. Melden Sie den Schaden der eigenen Versicherung innerhalb von 3 Tagen.

Der Schadenersatz

„Die Direkte Schadensauszahlung“

Hat man den Unfall nicht oder nur zum Teil verschuldet, erhält man die Entschädigung direkt von der eigenen Versicherungsgesellschaft. Dieses Verfahren wird bei all jenen Unfällen angewandt, in die nur zwei in Italien zugelassene und versicherte Fahrzeuge verwickelt sind; PKWs, LKWs, Motorräder usw. sowie Kleinmotorräder mit neuem Kennzeichen (eingeführt mit 14.07.2006).

Für Sachschäden am versicherten Fahrzeug oder den darin beförderten Sachen gibt es keine Begrenzung; für Personenschäden, die der Fahrzeuglenker erlitten hat, wird die direkte Auszahlung allerdings nur bis zu einer Dauerinvalidität von 9% vorgenommen. Anders verhält es sich bei der Haftung des Personenschadens der mitfahrenden Personen. Diese werden ohne Begrenzung entschädigt (Art. 141 des Versicherungskodex, Jänner 2006 in Kraft getreten).

Der ausgefüllte Unfallbericht muss entweder persönlich abgegeben werden (schriftliche Bestätigung verlangen!), oder per Einschreibebrief mit Rückantwort, Fax oder E-Mail (wenn dies in Ihren Versicherungskonditionen vorgesehen ist) so schnell wie möglich an Ihre Versicherungsgesellschaft gesendet werden. Teilen Sie der Versicherungsgesellschaft den Ort mit, an dem Ihr Fahrzeug für die Schadensbewertung begutachtet werden kann.

Ihre Versicherungsgesellschaft muss Ihnen jegliche Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stellen, damit Sie Ihr Recht auf Schadenersatz voll durchsetzen können. Die eigene Versicherungsgesellschaft ist somit mitverantwortlich für die Abwicklung des Schadenersatzes, und eine Nichteinhaltung dieser Normen kann zu einer Mithaftung der Gesellschaft bei fehlender, mangelhafter oder verspäteten Schadensauszahlung führen.

Ihre Versicherungsgesellschaft muss ein Angebot für die Schadensersatzzahlung machen:

- innerhalb von 30 Tagen: für Sachschäden, wenn der Unfallbericht von beiden Fahrern unterschrieben wurde;
- innerhalb von 60 Tagen: für Sachschäden, wenn der Unfallbericht nicht von beiden Fahrern unterschrieben wurde;
- innerhalb von 90 Tagen: für Personenschäden.

Wenn Sie mit dem Angebot zufrieden sind und es akzeptieren, ist Ihre Versicherungsgesellschaft verpflichtet, Ihnen die Summe innerhalb von 15 Tagen auszahlend.

Wenn Sie mit dem Angebot nicht zufrieden sind (unterschreiben Sie keinesfalls eine Abfindungserklärung!), können Sie mittels Einschreibebrief mit Rückantwort bei der eigenen Versicherungsgesellschaft Beschwerde einreichen, a) indem Sie selbst schreiben oder b) über eine Verbraucherschutzorganisation (z.B. Verbraucherzentrale Südtirol). Verstreichen (a) 30 bzw. (b) 15 Tage, ohne dass Sie eine Antwort erhalten (wie vom Schlichtungsabkommen ANIA/Verbraucherschutzorganisationen vorgesehen), kann eine Schlichtung beantragt werden. Wird keine zufriedenstellende Lösung gefunden, kann der Rechtsweg eingeschlagen werden.

Schadenersatzforderung an die gegnerische Versicherung

Dieses Verfahren wird immer dann angewandt, wenn die Modalitäten des Unfalls nicht in die der direkten Schadensauszahlung fallen (z.B. Verkehrsunfall mit 3 Unfallparteien). Der Schadenersatz wird von der Versicherung des Schuldigen geleistet.

- Schicken Sie also den **Antrag auf Schadenersatz** mittels eingeschriebenen Brief an die gegnerische Gesellschaft.
- Häufig vermittelt die eigene Gesellschaft einen **Anwalt** mit dem Hinweis, dass seine Honorarnote von der gegnerischen Versicherung bezahlt werden würde. Bitte Vorsicht: wenn Sie Recht bekommen, zahlt die gegnerische Versicherung die Anwaltsspesen (belaufen sich in der Regel auf ca. 10% der ausgezahlten Summe); sollten Sie aber nicht Recht bekommen, müssen Sie dafür aufkommen! Wichtig: Die gegnerische Versicherung zahlt die 10% Anwaltsspesen zuzüglich zu Ihrer Entschädigung; kontrollieren Sie also, dass der Anwalt die 10% nicht doppelt kassiert (einmal von der gegnerischen Versicherung und dann nochmals von Ihnen)!
- In der Regel beauftragt die gegnerische Versicherung einen **Gutachter**, das Auto zu besichtigen. Der Geschädigte muss das Auto für **mindestens 8 Tage zur Verfügung stellen** (Ort in der Schadensmeldung angeben oder eigenes Schreiben, Fax). Sollte der Gutachter das Auto nicht besichtigen, kann es repariert werden, der Mechaniker muss aber in jedem Fall Fotos guter Qualität machen, die ersetzten Teile aufbewahren und eine Liste mit den Beschädigungen anfertigen, damit der Gutachter ein nachträgliches Gutachten erstellen kann.
- Die **Rechnung bzw. der Kostenvoranschlag** muss der Versicherung übergeben werden. Zur Quantifizierung des Schadens siehe unten.
- **Bei Personenschäden:** Bei Unfällen mit Personenschäden muss der Versicherungsgesellschaft eine ärztliche Bestätigung abgegeben werden, aus der die Anzahl der arbeitsunfähigen Tage und eine eventuelle vorhandene Invalidität hervorgeht. Sollte sich die Arbeitsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum hinausziehen, müssen die ärztlichen Bestätigungen unbedingt ununterbrochen

sein! Zur Quantifizierung des Schadens siehe unten.

Sollte der Gutachter der Versicherung einen niedrigeren Invaliditätsprozentsatz festlegen, ist die einzige Möglichkeit, ein Privatgutachten von einem gerichtlich beeideten Gutachter erstellen zu lassen, dieses dann in der Versicherung abzugeben und sich zu einigen.

- Sind Sie mit der angebotenen Summe nicht einverstanden, unterschreiben Sie auf keinen Fall die Abfindungserklärung; es bleibt Ihnen nur noch der ordentliche Gerichtsweg.

Die Verjährungsfrist bei Autohaftpflichtschäden beträgt 2 Jahre ab dem Tag, an dem sich der Verkehrsunfall ereignet hat (Art. 2947 ZGB).

Die **Verbraucherorganisationen** stellen Musterbriefe für die Schadensersatzforderung sowie weitere nützliche Infos und Tipps zu den hier vorgestellten Themen.



*Ministero
dello Sviluppo Economico*

Projekt cofinanziert vom nationalen Verbraucherbeirat CNCU
im Sinnes des Gesetzes 57/2001, Jahr 2011

Kfz-Haftpflicht – Der Preis ist heiß! / RC auto, quanto mi costi?

Ein Partner-Projekt von Cittadinanzattiva (federführend), Adiconsum, Asso-consum und Verbraucherzentrale Südtirol.



ADICONSUM

Associazione Difesa
Consumatori e Ambiente
promossa dalla CISL

www.adiconsum.it



ASSO-CONSUM

www.asso-consum.it



www.cittadinanzattiva.it



Verbraucherzentrale Südtirol

www.verbraucherzentrale.it